

ANLAGE 1

zum Antrag auf Erteilung Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) von Frau/Herrn

Fragebogen zur Aufbewahrung kleiner Mengen an Explosionsstoffen

1. Die Aufbewahrung erfolgt in einem

Einfamilienhaus

Mehrfamilienhaus bewohnten Raum

unbewohnten Gebäude unbewohnten Raum

Art des Raumes (z.B. Kellerraum, Balkon, Außenwand)

ja nein

- 2. Besitzt der Raum eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster)
- 3. Ist der Aufbewahrungsort feuerhemmend abgetrennt/ausgeführt?
- 4. Erfolgt die Aufbewahrung innerhalb eines Behältnisses (z.B. Kassette, Wandschrank, Stahlschrank)

Wenn ja: Ist das Behältnis verschließbar?

Ist das Behältnis gegen Wegnahme gesichert

(z.B. Verdübelung in der Wand)?

Können Befestigungen oder Beschläge von

außen entfernt werden?

Ist das Behältnis von außen mit dem Gefahren-

symbol versehen?

5. Besitzt die Tür des Aufbewahrungsraumes ein außen bündig angebrachtes Sicherheitsschloss?

Wenn ja: Greift das Sicherheitsschloss bereits nach einer Schließung?

- Sind die Fenster des Aufbewahrungsraumes ausreichend gesichert (z.B. Fenstergitter, Isolierverglasung, Drahtglas)?
- 7. Werden die Explosionsstoffe so aufbewahrt, dass deren Temperatur 75° C nicht überschreitet (Sonneneinstrahlung, Wärmestau)?
- 8. Wird im Aufbewahrungsraum offenes Licht/offenes Feuer verwendet?
- Werden im Aufbewahrungsraum leicht entzündliche oder brennbare Materialien gelagert?
- 10. Sind in der Nähe geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden (z.B. Wandhydrant, 6 kg Feuerlöscher mit ABC Löschpulver)?
- 11. Werden die Zündhütchen getrennt vom übrigen Explosionsstoff aufbewahrt?

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

www.lua.saarland.de Stand 11/2018 ARBSCH_SPRENG_04_ANLAGE- Seite 1/1